Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ
Губернскихъ Вѣдомостей.
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Montag, den 28. September 1864. № 110. Понедѣльникъ, 28. Сентября 1864.

Die Wichtigkeit der Hülsenfrüchte für den Landwirth und das Volk.

Von Dr. W. Löbe.

(Schluß.)

Die in Vorstehendem angeführten Vortheile der Hülsenfrüchte sind gewiß von solcher Bedeutung, daß dieselben der Landwirth mehr als bisher würdigen, den Anbau jener Gewächse bei sich einführen, resp. denselben den Verhältnissen der Wirthschaft angemessen erweitern sollte.

Von mancher Seite wird gegen diesen Rath der Einwand erhoben werden, daß man die Bedeutung des Hülsenfruchtbaues wohl zu würdigen wisse, daß aber die Kultur gerade der wichtigsten Arten der Schotengewächse in der neuern Zeit theils in Folge der Müdigkeit des Bodens, theils wegen des Befallens so mißlich geworden, daß es Samen- und Bodenverschwendung sei, den Anbau jener Gewächse noch ferner zu betreiben. Dieser Einwand ist offenbar von großer Wichtigkeit und er verdient es, daß auf denselben näher eingegangen wird.

Es ist Thatsache, daß da, wo der Erbsenbau schon seit langer Zeit in einiger Ausdehnung betrieben worden ist, die Erbse nicht mehr gedeihen will.

In der neuesten Zeit hat man diese Erfahrung auch bei den Lupinen gemacht. Kahle sagt darüber: „Eine Zeit lang gaben sich die Landwirthe der ungerechtfertigten Hoffnung hin, Lupine (als Körnerfrucht) und Roggen in ununterbrochener Reihenfolge bauen zu können, weil die Lupine stets neue Nahrung für den Roggen schaffe. In verschiedenen Kreisen hat man jedoch schon die Erfahrung gemacht, daß man auch bei dieser Fruchtfolge düngen muß, wenn man ernten will. Wenn auch die Lupinen ihren Bedarf an Kohlen-, Wasser-, Sauer- und Stickstoff aus der Luft beziehen, so wird doch hiervon allein die Fruchtbarkeit des Bodens nicht bedingt, vielmehr ist die Ursache des Rückgehens der Ernten bei dieser Fruchtfolge in der Erschöpfung des Bodens an mineralischen Pflanzennährstoffen zu suchen."

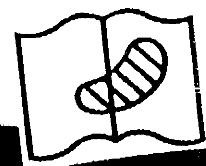
Der Erscheinung, daß der Boden nur für Erbsen und Lupinen, nicht auch für andere Arten der Hülsenfrüchte müde ist, liegt jedenfalls der Umstand zu Grunde, daß Wicken, Linsen, Bohnen ꝛc. nicht in der Ausdehnung angebaut werden als Erbsen und Lupinen und daß in Folge dessen jene Arten der Hülsenfrüchte den Boden nicht dermaßen an gewissen Arten von Pflanzennährstoffen erschöpfen als diese.

Wenn übrigens die Erbsen- und Lupinenmüdigkeit des Bodens nicht überall beobachtet wird, so liegt die Ursache dieser Erscheinung in dem Umstande, daß man diese Fruchtarten entweder nur in geringer Ausdehnung oder erst seit kurzer Zeit anbaut, oder daß sie erst nach einer längern Reihe von Jahren auf demselben Acker wiederkehren, oder daß der Boden sehr reich ist an denjenigen Pflanzennährstoffen, welche Erbsen und Lupinen zu ihrem Gedeihen nothwendig bedürfen.

Es fragt sich nun: Welche sind die zum Gedeihen der Hülsenfrüchte nothwendigen Nahrungsstoffe? Die Chemie lehrt, daß die Schotengewächse zu ihrer Ernährung vor Allem der Phosphate und des Stickstoffs bedürfen; die Chemie lehrt ferner, daß Phosphate in leichtem Boden in weit geringerer Menge enthalten sind als in dem mehr bindenden Boden; die Chemie lehrt endlich, daß durch die gebräuchliche Düngung mit Stallmist dem Boden nur wenig Phosphate zugeführt werden und daß die Stallmistdüngung namentlich dann nicht zum Wiederersatz der durch den Pflanzenbau aufgezehrten Phosphate ausreicht, wenn in schneller Folge und in größerer Ausdehnung solche Kulturpflanzen angebaut werden, welche zu ihrer Ernährung vorzugsweise Phosphate bedürfen.

Wenn man dieses nun weiß, so wird man es auch erklärlich finden, daß insbesondere in leichtem Boden und bei der Dreifelderwirthschaft, aber auch bei wenigfelderigen Fruchtwechselwirthschaften Erbsen und Lupinen nicht mehr gedeihen wollen: sie finden in solchem Boden und bei solchen Wirthschaftssystemen nicht die erforderlichen phosphorsauren Salze in dem Untergrunde.

Seitdem man zu dieser Erkenntniß gekommen ist, kann es nicht mehr schwierig sein, der Erbsen- und Lupinenmüdigkeit des Bodens zu begegnen. Die Mittel gegen diese Müdigkeit bestehen darin, daß man Erbsen und Lupinen entweder auf demselben Acker erst nach einer längern Reihe von Jahren (10—12 felderige Fruchtwechselwirthschaft) folgen läßt, damit die durch die Hülsenfrüchte aufgezehrten phosphorsauren Salze sich durch die gebräuchliche Düngung (mit Stallmist) wieder ersetzen können, oder daß man, wenn Erbsen und Lupinen auf demselben Acker in kurzer Zeit wiederkehren, mit Stoffen besonders düngt, durch welche dem Boden Phosphate und Stickstoff in der erforderlichen Menge zugeführt werden. Die Chemie lehrt, daß unter den Dungstoffen, welche den Boden am reichsten mit phosphorsauren Salzen versorgen, der Knochendünger obenansteht. Derselbe kann entweder in der Form von gedämpftem Knochenmehl oder in der Form



von Superphosphat angewendet werden. Zur Versorgung des Ackerlandes mit den erforderlichen phosphorsauren Salzen für eine Erbsen- oder Lupinenernte genügt für einen magdeb. Morgen von dem gedämpften Knochenmehl 1 Ctr., von dem Superphosphat 2/3 Ctr. Der erforderliche Bedarf an Stickstoff kann durch Mist-, Jauche-, Guanodüngung gegeben werden. Der durch solche Düngung veranlaßte Geldaufwand zur Sicherung des Gedeihens der Hülsenfrüchte ist nicht groß; wer denselben dennoch scheut, hat kein Recht, über das Mißrathen der Hülsenfrüchte zu klagen, ist überhaupt kein tüchtiger Landwirth.

In der neuern Zeit gedeihen in vielen Wirthschaften die Hülsenfrüchte auch deßhalb nicht mehr, weil sie befallen und zwar zu einer Zeit und in einem Grade befallen, wodurch alle Hoffnungen auf eine Ernte sowohl an Körnern als an Stroh vernichtet werden. Die meisten Landwirthe glauben, daß gegen dieses Uebel nichts zu thun sei; sie verhalten sich gegen dasselbe passiv und geben lieber den Anbau der Hülsenfrüchte ganz auf, als daß sie ziemlich nahe liegende und wohlfeile Mittel gegen das Befallen versuchen.

Das Befallen der Hülsenfrüchte rührt theils von dem Rost, theils von dem Mehlthau her. Direct läßt sich allerdings weder gegen den Rost noch gegen den Mehlthau etwas thun, wohl aber indirect. Kühn empfiehlt in seiner Schrift: „Die Krankheiten der Kulturgewächse", den Saaten einen freien, trocknen Standort anzuweisen, für ein richtiges Verhältniß der unorganischen und organischen Nährstoffe im Boden zu sorgen, nasse Felder zu drainiren, den Boden tief zu bearbeiten, durch Anwendung von Kalk die Verwitterung und Aufschließung der mineralischen Nährbestandtheile des Bodens zu befördern, durch Anwendung der Drillkultur für eine stete offene Wechselwirkung zwischen Atmosphäre und Boden dort Sorge zu tragen, wo letzterer zur Krustenbildung geneigt ist, und das Maß der Stickstoffzufuhr im Dünger in ein richtiges Verhältniß zu setzen, zu den den Pflanzen dargebotenen mineralischen Pflanzennährtheilen.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 28. Sept. 1864.

	Jahrgang	pr. Bout. Kop.
Asmanshäuser (roth)	1859.	80, 90
Ungsteiner	1862.	50
Forster Ausstich	1860.	65

Ungar-Weine.

	pr. Bout. Kop.
Ofener Ungar	55
Ober-Ungar	60
Ruster Ausbruch	65
do. do. ($1/2$ Bout.)	35

Champagner-Weine,

für eigene Rechnung verschriebene.

	pr. Bout. Kop.
Roederer	255
Heidsieck Crémant	250
do. Cabinet	265
Oeil de Perdrix	240
Crémant Moët & Chandon ($1/2$ Bout. 140 K.)	260
Duc de Montebello	260

Diverse Getränke.

Engl. Ale } ausländ. Füllung	pr. $1/1$ Bout.	65 Kop.
Porter } ausländ. Füllung	„ $1/2$ „	40 „
Jamaica-Rum		100, 125
Champagner-Cognac		120, 150
Batavia-Arac		125

Die Preise sind den Schwankungen der Course mit Fallen und Steigen unterworfen.

Sämmtliche Weine in Original-Gebinden können auf Wunsch vom Zoll empfangen werden.

Weine, Porter, Rum, Arac in Original-Gebinden gekauft können auf Wunsch geklärt und gegen Vergütung der Bouteillen und Packung in Flaschen gefüllt und in Kisten verpackt werden. Die Flaschen incl. Verpackung werden mit 8 Kop. pr. Stück berechnet.

Unterzeichneter übernimmt keinerlei Risico gegen Bruch oder sonstigen Schaden, welchem die Weine auf der Reise unterworfen sein können.

Des geringen Nutzens wegen, können die Verkäufe uur gegen Baarzahlung stattfinden.

Ausführungen von Ordres über Weine etc., welche nicht verzeichnet oder ausverkauft sind, werden von mir jederzeit angenommen und möglichst schnell effectuirt.

Sämmtliche Weine kommen unverschnitten und unverfälscht in den Handel.

Bei sämmtlichen Flaschen-Weinen ist zu beachten, dass die Bouteillen liegend, Weissweine in kälteren, Rothweine in wärmeren Räumen (10—14° R.) gehalten werden.

Sämmtliche leichte Weine, als Bordeaux-, Rheinweine, Burgunder etc. etc. müssen, wenn dieselben der Käufer selbst in Bouteillen füllt, auf einmal von dem betreffenden Gebinde abgefüllt werden, wenn die Weine nicht leiden sollen.

Bei Bestellungen von Weinen in Flaschen, welche transportirt werden, wird die Verpackung bis zu 10 Bout. mit 2 Kop,. über diese Zahl mit 1 Kop. pr. Bout. berechnet.

Carl Jansen. 1'

Angekommene Fremde.

Den 28. Sept. 1864

Stadt London. Hr. Capit. v. Jazumbiz nebst Familie von Dünaburg; Mad. E. Dannenberg, Fräulein M. Schneider, Hr. Kaufmann Dannenberg von Mitau; Hr. Agronom W. Kreyenberg aus Livland.

St. Petersburger Hotel. Hr. Landrath Baron v. Wrangell nebst Gemahlin, Hr. Baron v. Wrangell nebst Familie aus dem Auslande; Fräulein v. Manderstjerna nebst Schwester von St. Petersburg; Hr. Landrath Baron Campenhausen nebst Sohn, Hr. v. Bock, Hr. dimitt. Obrist v. Pistohlkors nebst Familie aus Livland; Hr. v. Lövis nebst Gemahlin von Fistehlen; Hr. Kaufmann Erdmann, Hr. v. Bulhack, Hr. v. Karp von Kowno.

Stadt Dünaburg. Hr. Fähnrich Kotschan, Hr. Secondlieut. Wachowsky von Reval.

Wolters Hotel. Hr. Kaufmann Schönfeldt von Mitau; Hr. Verwalter Thomson aus Livland.

Frankfurt a. M. Hr. Staatsrath E. Jacuwsky von St. Petersburg; Hr. E. Wiebelitz aus dem Auslande.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 26. Sept. 1864. S.-Rbl.

per 20 Garnitz.	S.-Rbl.
Buchweizengrütze	4 4 25
Hafergrütze	— —
Gerstengrütze	2 40
Erbsen	— —
per 100 Pfund	
Gr. Roggenmehl	1 80 —
Weizenmehl	3 3 40
Kartoffeln	70 110
Butter per Pud	9 8 40
Heu „ „ K.	35 40
Stroh „ „ „	20 25
per Faden	
Birken-Brennholz	4 30 50

Birken- u. Ellern- à 7 à Fuß	S.-R.
Ellern-Brennholz per Fad.	3 30 50
Fichten- „	3 20 40
Grähen- „	2 20 40
per Berkowez von 10 Pud.	
Hanf, Poln. Rein	36
do. Ausschuß	$35\frac{1}{7}$
do. Paß	$34\frac{2}{7}$
Flachs, Kron- K. 1	—
puik Kron- P. K. 1.	—
fein puik Kron- F. P. K. 1	—
Wrack- W. 2	—
puik Wrack- P. W. 2	—
Dreiband D. 3	—

per Berkowez von 10 Pud.	
	S.-Rbl.
Dreiband Wrack D. W. 4	—
Hofs-Dreiband (engl.) H. D.	44
puik Hofsd. (franz.) P. H. D.	48
fein puik Hofsdreiband (portug.)	54
F. P. H. D 2.	—
Livl. Dreiband L. D. 3	—
puik Livl. Dreib. P. L. D. 3	—
Flachsheede	— —
Talglichte per Pud	6 —
per Berkowez von 10 Pud.	
Seife	38 —
Wachs per Pud	$15\frac{1}{2}$ 16

Stangeneisen per Berkowez	18 21
Reshinischer Tabak	— —
Bettfedern	60 115
Kuhhaare	8
Pferdeschweife pr. Pud	10 12
Mähnen dito	$5\frac{1}{2}$ $6\frac{1}{2}$
Schafwolle, gewöhnl. ordinäre pr. Pud	6 à $7\frac{1}{2}$
Juften, weiße pr. Pud	14 à $14\frac{1}{2}$
Rinderhäute, getrocknete, von 8—15 Pfd., pr. Pf.	26 à $26\frac{1}{2}$ K.
Gerste pr. Last v. 16 Tschetw.	79 R.
Roggen „ „ 15 „	82 „
Hafer à 20 Garnitz S.-R.	1 20

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w., Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1- oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden.

№ 108. Riga, Montag, den 28. September 1864.

Angebote.

Auf dem Gute Ulpisch im Pernigelschen Kirchspiele werden von Georgi 1865

die Hofesländereien verpachtet.

Näheres von der Gutsverwaltung daselbst oder auch in Riga vom Capitain v. Hübbenet, große Schloßstraße Nr. 15. 1

Branntwein-Transportfässer

mit eisernen Reifen von ca. 35—50 Wedro Inhalt, sowie

Bier-Lager-Fässer

verkauft

C. Beythien. 10

Maschinen-Treibgurten,

von Hanfgespinnst in allen Breiten,

Spritzen-Schläuche,

Wasserstands-Gläser,

verkauft

C. Beythien. 10

Anzeige für Liv- und Kurland.

Wiesen-Dünger,

der als Herbstdüngung sich besonders vortheilhaft herausstellt, ist wieder vorräthig am alten Mitauer Damm bei G. E. Pönigkau in Riga. Bestellungen werden auch in meiner Bude, in der Kalkstraße gegenüber dem Waisenhause entgegengenommen.

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen



Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с. съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ

№ 110. Montag, 28. September Понедѣльникъ, 28. Сентября 1864.

Officieller Theil. **ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.**

Locale Abtheilung. **Отдѣлъ мѣстный.**

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Die der „Nordischen Post" Nr. 170 beigefügte offizielle Beilage vom 1. August c. Nr. 3 enthält folgendes Circulair des Herrn Ministers des Innern (Depart. der exec. Polizei Abthl. III Tisch I vom 31. Juli c. Nr. 3637) wegen Ueberführung von Untermilitairs aus ihren Truppentheilen in andere. Mittelst Circulairs vom 5. Juli 1863 Nr. 110 hat das Ministerium des Innern die Gouvernements-Chefs beauftragt, durch die Polizei- und Land-Behörden, sowie auch durch die Gouvernements-Zeitung bekannt machen zu lassen, daß in Grundlage der Artt. 1149 und 1154, Buch I Theil II, Codex der Militairverordnungen, Privatpersonen mit ihren Gesuchen wegen Ueberführung von Untermilitairs in andere Truppentheile, sich direct an diejenigen Militair-Chefs zu wenden haben, unter welchen diese Untermilitairs dienen, nicht aber solche Gesuche an das Kriegsministerium oder auf den Allerhöchsten Namen absenden sollen.

Ungeachtet dessen sind während der 3 letzten Monate bei dem Inspectoren-Departement mehr als 700 Gesuche wegen Ueberführung von Untermilitairs eingegangen, welche das Kriegsministerium zu einer ganz überflüssigen Correspondenz veranlassen, da dasselbe, ohne wegen der Ueberführung Anordnung zu treffen, in die Nothwendigkeit versetzt ist, jedes Gesuch zu beantworten, und den Bittsteller auf die obangegebene Ordnung zu verweisen.

Nachdem ich gegenwärtig hierüber von dem Kriegs-Ministerium Mittheilung erhalten, ersuche ich die Gouvernements-Chefs aufs Neue, sowol durch die Gouvernements-Zeitung, als auch durch die Polizeiverwaltungen in den Städten und durch die Gemeindeverwaltungen in den Dörfern bekannt machen zu lassen, daß Ueberführungen von Untermilitairs aus ihren Truppentheilen in andere von den Divisions-Chefs und den mit diesen gleiche Macht habenden Personen, welche in dem Art. 1154, Buch I Thl. II, Codex der Militairverordnungen aufgeführt sind, abhängen und daß hiernächst alle desfallsigen, direct an das Kriegsministerium gerichteten Gesuche der Verwandten von Untermilitairs durchaus unberücksichtigt bleiben werden und den Bittstellern darüber keine Eröffnung gemacht werden wird.

Indem die Livländische Gouvernements-Verwaltung obiges Circulair zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt macht, trägt sie zugleich sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands hierdurch auf, auf geeignete Weise dafür Sorge zu tragen, daß der Inhalt dieses Circulairs in ihren resp. Jurisdictionsbezirken möglichst allgemein bekannt wird. Nr. 2376 b.

* * *

Kad jau no 1-ma Juli f. g. pee tahm no walsts eekschkigu buhschanu ministera isdohtahm awischm „Seemela poste" peelikkums isect lihds, kur tahs lihds schim gubernementu waldineekeem no ministera peesuhtitas pawehleschanas un besta ihpaschâ nodallâ, waldischanas pafluddinaschanas, teesas sluddinaschanas, likkumu peekohdinaschanas un isskaidroschanas buhs laffamas, — tad no Widsemmes gubernementes waldischanas ar scheem rakfteem teek sinnams darrihts, ka wiffas pasluddinaschanas preeksch Widsemmes gubernijas, un zitti gabbali no peeminneta awischu peelikkuma, tuhlin paschâ pirmâ gallâ gubernements awises wiffeem par sinnu un par wehrâ-likschanu teem, kam tas peedrrrahs, tiks nodrikketi, — kadehl muischu waldischanas pehz tahs 16tâ Oktober 1862 Nr. 170/71 na schahs waldischanas isdohtas patentes, wehl itt ihpaschi teek peekohdinatas, lai to winnahm peesuhtitu gubernements awisi fawahm pagastu-teesahm preekschâ leek, lai tahs dabbu sinnaht, kas tahm sinnaht peenahkahs.

Nr. 1945.

In Folge Urtheils des Livländischen Hofgerichts ist ein im Wendenschen Kreise unter dem Gute Borrishof ergriffener taubstummer Vagabund diesseits dem Livländischen Collegium allgemeiner Fürsorge überwiesen worden. Derselbe ist mittleren Wuchses, von schwächlichem Körperbau, hat dunkelbraunes Haupthaar, braune Augenbrauen, graubraune Augen, eine gerade Nase, einen kleinen Mund, ein rundes Kinn, eine niedrige Stirn, ein reines ovales Gesicht, ist ungefähr 18 bis 20 Jahre alt.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication melden möge. Nr. 2996. 3

* * *

In Folge Urtheils der Criminal-Deputation des Rigaschen Raths ist eine taubstumme Vagabundin dem Livländischen Collegium allgemeiner Fürsorge zur Verpflegung überwiesen worden. Dieselbe ist mittleren Wuchses, von mittelmäßigem Körperbau, hat braunes Haupthaar, dergleichen Augenbrauen, graublaue Augen, eine gewöhnliche Nase, einen breiten Mund, ein rundes Kinn mit einem Grübchen, ein wenig narbiges Gesicht, ist ungefähr 38 Jahre alt. Als besonderes Merkmal dient, daß sie unter dem rechten Auge eine kleine Warze und an derselben ein blaues Fleckchen hat.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diese Vagabundin hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge. Nr. 3000. 3

Anordnungen und Bekanntmachungen
verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Das Rigasche Stadt-Cassa-Collegium bringt den resp. Hausbesitzern der **fünf Quartiere der Moskauer Vorstadt** desmittelst in Erinnerung, daß von denselben **die Einzahlung der städtischen Immobilien-Abgaben** nebst 6 pCt. Strafgeldern bei der Abgaben-Expedition bis zum 30. September c. zu leisten ist und daß nach Ablauf dieses Termins die bis dahin nicht berichtigten Abgaben und Strafgelder der competenten Behörde zur gerichtlicher Beitreibung werden übergeben und die Schuldigen alsdann auch die aus dem Verfahren entspringenden Gerichtskosten zu tragen haben werden.

Riga-Rathhaus, den 22. September 1864.
Nr. 1033.

Рижская Коммисія Городской Кассы напоминаетъ симъ домовладѣльцамъ 5 кварталовъ Московскаго форштата, что имъ надлежитъ внести городскія съ недвижимостей подати вмѣстѣ съ 6 процентами штрафныхъ денегъ прямо въ экспедицію податей при Коммисіи Городской Кассы и что по истеченіи этаго срока означенныя подати и штрафныя деньги взысканы будутъ судебнымъ порядкомъ и что въ такомъ случаѣ виновные обязаны будутъ заплатить сопряженныя съ надобнымъ образомъ взысканія издержки.

Рига-Ратгаузъ, 22. Сентября 1864 года.
Нум. 1033.

* * *

Das Rigasche Stadt-Cassa-Collegium bringt den resp. Eigenthümern der im **Patrimonialgebiete** der Stadt Riga belegenen **Besitzlichkeiten**, welche an die Stadt-Cassa **Grundgelder zu entrichten** haben, desmittelst in Erinnerung, daß von denselben die Einzahlung dieser Grundgelder nebst 3 pCt. Strafgeldern bei der Abgaben-Expedition bis zum 30. September c. zu leisten ist und daß zu den bis dahin nicht berichtigten Grundgeldern vom 1. October c. 6 pCt. Strafgelder werden hinzugerechnet werden.

Riga-Rathhaus, den 22. September 1864.
Nr. 1034.

Рижская Коммисія Городской Кассы напоминаетъ симъ лицамъ владѣющимъ недвижимостями въ Патримоніальномъ г. Риги округѣ, обязаннымъ платить въ Городскую Кассу грунтовыя сборы, что имъ надлежитъ внести эти сборы вмѣстѣ съ 3 проценоами штрафныхъ денегъ въ Экспедицію податей по 30. ч. сего Сентября и что къ неуплоченнымъ по тотъ срокъ сборамъ причислено будетъ съ 1. ч. Октября штрафныхъ денегъ 6 проц.

Рига-Ратгаузъ, 22. Сентября 1864 года.
Нум. 1034.

* * *

Das Rigasche Stadt-Cassa-Collegium bringt den resp. Hausbesitzern der 3 Quartiere des **Mitauer Vorstadttheils** desmittelst in Erinnerung, daß von denselben die Einzahlung der **städtischen Immobilien-Abgaben** nebst 1 pCt. Strafgeldern bis

zum 30. September c. bei der Abgaben-Expedition zu leisten ist und daß zu den bis dahin nicht berichtigten Abgaben vom 1. October c. 3 pCt. und vom 1. November c. 6 pCt. Strafgelder werden hinzugerechnet werden.

Riga-Rathhaus, den 22. September 1864.
Nr. 1035.

Рижская Коммисія Городской Кассы напоминаетъ симъ домовладѣльцамъ по 3 кварталамъ Митавскаго форштата, что имъ надлежитъ внести городскіе сборы съ недвижимостей вмѣстѣ съ 1 процентомъ штрафныхъ денегъ въ экспедицію податей по 30. ч. сего Сентября и что къ неуплоченнымъ по тотъ срокъ сборамъ причислено будетъ штрафныхъ денегъ съ 1. Октября по 3 проц. и съ 1. Ноября по 6 проц.

Рига-Ратгаузъ, 22. Сентября 1864 года.
№. 1035.

* * *

Das Kaiserliche 4. **Rigasche Kirchspielsgericht** bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß dasselbe seinen Sitz auf dem **Gute Daugeln** im Roopschen Kirchspiele hat, demnach sämmtliche Correspondenz per Lemsal zu adressiren ist.

Daugeln, im 4. Rigaschen Kirchspielsgerichte, am 15. September 1864. Nr. 2725. 1

* * *

Bei der Rigaschen Polizeiverwaltung sind als herrenlos eingeliefert worden, **eine Fuchsstute und ein Ferkel.** Die resp. Eigenthümer werden desmittelst aufgefordert, sich des Pferdes und des Ferkels wegen binnen 10 Tagen a dato bei der Rigaschen Polizeiverwaltung mit den erforderlichen Eigenthumsbeweisen zu melden.

Riga = Polizeiverwaltung, den 19. September 1864. Nr. 4017. 1

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. wird von dem Livländischen Hofgerichte hierdurch bekannt gemacht: Demnach die Livländische Credit-Oberdirection in Veranlassung eines bei derselben um Bewilligung eines erhöheten Pfandbriefs-Darlehns angebrachten Ansuchens der resp. Besitzer der Güter **Abia** im Pernauschen Kreise und Hallistschen Kirchspiele, **Neu-Bornhusen** im Pernauschen Kreise und Hallistschen Kirchspiele, **Linamaeggi** im Dorpatschen Kreise und Anzenschen Kirchspiele, **Adjamünde mit Memküll und Sassenhof** im Rigaschen Kreise und Adjamündeschen Kirchspiele, **Neu-Wohlfahrt** im Wendenschen Kreise und Wohlfahrtschen Kirchspiele, **Carolen mit Rebsberg und Langensee** im Dorpatschen Kreise und Carolenschen Kirchspiele, **Kawershof mit Sehlen** im Dorpatschen Kreise und Carolenschen Kirchspiele, **Sermus** im Wendenschen Kreise und Schujenschen Kirchspiele, **Neu-Suislep** im Pernauschen Kreise und Tarwastschen Kirchspiele und **Perrist** im Dorpatschen Kreise und Poelweschen Kirchspiele in Grundlage Beschlusses der General-Versammlung der Interessenten des Livl. adligen Credit = Vereins zuvörderst dieses Hofgericht um **Ausscheidung** des durch die Demarcationslinie festgestellten **Gehorchs- oder Bauerlandes der obgenannten Güter aus seinem seitherigen Hypothekenverbande** mit den genannten Gütern und um Befreiung dieses Gehorchs- oder Bauerlandes von aller und jeder bisherigen hypothecarischen Verhaftung, sowie um Erlassung des dazu vorgängig erforderlichen Proclams zum Aufruf aller dawider zu erhebenden Einwendungen und Ansprüche, demnächst auch um Ertheilung eines desfallsigen hofgerichtlichen Attestats, wie solches in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livl. Bauer-Verord. § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschrieben ist, requirirt hat; als werden auf gedachte Requisition der Livländischen Credit-Oberdirection alle Diejenigen, welche als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder nichtprivilegirten, sowie aus stillschweigenden Hypotheken an die Güter Abia, Neu-Bornhusen, Linamäggi, Adjamünde mit Memküll und Sassenhof, Neu-Wohlfahrt, Carolen mit Rebsberg und Langensee, Kawershof mit Sehlen, Sermus, Neu-Suislep und Perrist resp. deren Hofesländereien und an das obenbezeichnete Bauerland der vorbesagten zehn Güter Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die Ausscheidung jenes innerhalb der so benannten Demarcationslinie befindlichen Gehorchs- oder Bauerlandes aus seinem seitherigen gemeinschaftlichen Hypotheken-Verbande mit den genannten zehn Gütern formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme und unalterirtem Vorbehalt jedoch aller öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie mit Ausnahme aller auf die besagten zehn Güter ingrossirten Forderungen und namentlich auch der auf diesen Gütern ruhenden Pfandbriefs-Darlehne und Forderungen des Livländischen adligen Credit-Vereins, zur ordnungsmäßigen Verlautbarung und rechtlichen Begründung solcher ihrer vermeinten Ansprüche, Forderungen oder Einwendungen bei diesem Hofgerichte innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen a dato dieses Proclams d. i. spätestens bis zum 2. Nov. 1865 desmittelst aufgefordert und angewiesen und zwar bei der ausdrücklichen **Com-**

mination, daß nach Ablauf der hierdurch vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist Niemand und namentlich auch kein etwaniger privilegirter oder nichtprivilegirter, sowie kein stillschweigender Hypothekar weiter gehört, sondern alle bis dahin Ausgebliebene, soweit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt, auch demgemäß das durch die Demarcationslinie festgestellte sämmtliche Gehorchs- oder Bauerland der Güter Abia, Neu-Bornhusen, Linamäggi, Adjamünde mit Memküll und Sassenhof, Neu-Wohlfahrt, Carolen mit Rebsberg und Langensee, Kawershof mit Sehlen, Sermus, Neu-Suislep und Perrist, sobald die auf den vorbesagten zehn Gütern ingrossirt befindlichen Forderungen exgrossirt und delirt sein werden oder die vorschriftmäßige Einwilligung der resp. Inhaber dieser ingrossirten Forderungen in die hypothecarische Ausscheidung des erwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes nachgewiesen sein wird, in seinem gesammten sodann auszuscheidenden Umfange und gleichergestalt auch das demnächst als völlig getrenntes und selbstständiges Hypothekenstück verbleibende gesammte Hofesland der obgenannten zehn Güter, unter alleinigem Vorbehalt der Verhaftung für die auf diesem Gehorchs- oder Bauerlande und resp. auf dem Hofeslande haftenden gesetzlichen öffentlichen Abgaben und Leistungen und mit Vorbehalt der unalterirten Verhaftung für die auf diesen Gütern ruhenden Pfandbriefs-Darlehne und Forderungen des Livländischen adligen Credit-Vereins, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich das obenbezeichnete Gehorchs- oder Bauerland frei von aller und jeder ferneren hypothecarischen oder nichthypothecarischen Verhaftung für die auf den bisher mit dem Gehorchs- oder Bauerlande vereinten Gütern Abia, Neu-Bornhusen, Linamäggi, Adjamünde mit Memküll und Sassenhof, Neu-Wohlfahrt, Carolen mit Rebsberg und Langensee, Kawershof mit Sehlen, Sermus, Neu-Suislep und Perrist lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen mit den vorbenannten zehn Gütern gemeinsamen Hypotheken-Verbande ausgeschieden, auch demnächst rücksichtlich dieses solchergestalt hypothecarisch ausgeschiedenen oberwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes ohne Gestattung ferneren Widerspruchs das in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauer-Verord. § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschriebene Attestat von diesem Hofgerichte ertheilt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 3913. 3

Riga-Schloß, den 18. September 1864.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. bringt Ein Kaiserliches Pernausches Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: Demnach von dem Loperschen Grundeigenthümer und Apotheker Herrn Alexander Zwiebelberg hierselbst darum nachgesucht worden ist eine Publication in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß er das ihm eigenthümlich gehörige, am 27. Juli 1862 von diesem Kreisgerichte ihm zugeschriebene, im Pernau-Fellinschen Kreise und Pillistferschen Kirchspiele, unter dem priv. Gute Loper belegene Grundstück Alexandersfeld groß 69 Thl. 54 Gr., auf seinen Bruder, dem zur Loperschen Bauergemeinde verzeichneten Martin Zwiebelberg für die verabredete Summe von 5220 Rbl. S., welcher Kaufpreis berichtigt worden ist, indem Käufer bei Unterschrift des betreffenden Contracts 2670 Rbl. S. baar ausgezahlt und die auf diesem Grundstücke ruhende Rentenbankschuld im Betrage von 2550 Rbl. S. als eigene Schuld übernommen hat, dergestalt, mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Verkauf- und resp. Kauf-Contracts übertragen habe, daß dieses Grundstück sammt dem zu demselben gehörigen, in der gesetzlichen Größe vorhandenen eisernen Inventario dem Käufer Martin Zwiebelberg als freies von allen auf dem Gute Loper lastenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sich und seine etwaigen Erben angehören soll, so hat das Pernausche Kreisgericht, petito deferendo, kraft dieser Proclamation, der Corroboration des resp. Contractes vorgehend, Allen und Jeden, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen an das besagte Grundstück sammt Appertinentien und Inventarium formiren zu können vermeinen, zu wissen geben wollen, daß besagter Kaufcontract nach Ablauf dreier Monate, d. i. am 15. December d. J. richterlich corroborirt und somit der Verkauf des gedachten Grundstücks vollzogen werden soll, als weshalb dieselben ihre desfallsigen Rechte und Interessen innerhalb erwähnter Frist wahrzunehmen und bei diesem Kreisgerichte geltend zu machen haben, widrigenfalls richterlich angenommen werden wird, daß selbige tacite und ohne allen Vorbehalt darin willigen, daß das in Rede stehende Grundstück sammt allen Appertinentien und Inventarium dessen Käufer Martin Zwiebelberg erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Gegeben zu Fellin im Kreisgericht, den 15. September 1864. Nr. 1104. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Herrn Kreisdeputirten und Kreisrichters Hermann von zur Mühlen kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit der verwittweten Lieutenantin Margaretha Charlotte von Sivers geb. von zur Mühlen am 1. Mai 1851 abgeschlossenen und am 11. Mai 1851 corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 31,350 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, im Pernauschen Kreise des Fellinschen Kirchspiels belegene Gut Neu-Tennasilm sammt Appertinentien und Inventarium, sowie an die zu dem genannten Gute gehörigen, auf steuerpflichtigem Grunde belegenen Bauerländereien nebst allem Zubehör, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirter oder nichtprivilegirter, ingrossirter oder nichtingrossirter, stillschweigender oder ausdrücklich eingeräumter Hypothek, Ansprüche und Forderungen, desgleichen aus nachstehenden auf dem Gute Neu-Tennasilm annoch ruhenden, angezeigtermaßen bereits liquidirten und erloschenen Schulden und Verhaftungen nämlich:

I. aus der zufolge des über genanntes Gut abgeschlossenen, am 22. Mai 1805 corroborirten Kaufcontracte und zwar aus

1) der von dem Gutsacquirenten als Schuld übernommenen Forderung des freiherrlich Campenhausenschen Legats, genannt Campenhausens Elend, von 2000 Rthl. Alb. sammt Zinsen vom Jahre 1805 an,
2) aus den zufolge obigen Contracts über den Kaufschillingsrest der Erben des Artillerie-Lieutenants Carl von Taube auszustellen gewesenen, mit keiner Summe benannten Obligationen;

II. aus den zufolge des über erwähntes Gut abgeschlossenen, am 16. April 1836 corroborirten Pfandcontracts von dem Gutsacquirenten übernommenen Schulden, nämlich aus

1) der Forderung der Frau Landrichter Charlotte Katharina von zur Mühlen von 1500 Rbl. B.-Ass. oder 416 Rbl. S.,
2) der aus einer Caution herstammenden Forderung des Herrn Kreisrichters und Ritters von zur Mühlen von 500 Rbl. S.,
3) den unspecificirten Privatschulden des Herrn Ordnungsrichters Carl von zur Mühlen, im Betrage von 200 Rbl. Slb., —

Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Besitzübertragung erwähnten Gutes auf Herrn Supplicanten, sowie wider die gebetene Ausscheidung sämmtlicher auf steuerpflichtigem Grunde belegenen Bauergrundstücke des Gutes Neu-Tennasilm aus ihrem bisherigen gemeinsamen Hypothekenverbande mit diesem Gute und Befreiung derselben von der Mitverhaftung für alle auf genanntem Gute etwa ruhenden Forderungen, Schulden und Verhaftungen, oder endlich wider die gebetene Mortification und resp. Deletion der oben sub I und II specificirten Schulden und Verhaftungen und der betreffenden Schulddocumente formiren zu können vermeinen, mit alleiniger Ausnahme und unalterirtem Vorbehalte aller auf dem genannten Gute oder dessen Bauergrundstücken ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie mit Ausnahme der auf dem Gute Neu-Tennasilm ruhenden Pfandbriefsschuld und der Inhaber der gegenwärtig noch ingrossirt befindlichen Obligationen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich des Kaufs des Gutes Neu-Tennasilm sammt Appertinentien und Inventarium und rücksichtlich der Ausscheidung der auf steuerpflichtigem Grunde belegenen Bauerländereien des Gutes Neu-Tennasilm aus ihrem seitherigen gemeinsamen Hypothekenverbande mit diesem Gute und rücksichtlich der gebetenen Befreiung dieser hypothekarisch auszuscheidenden Bauerländereien von aller und jeder Mitverhaftung für die auf dem Gute Neu-Tennasilm ruhenden Verbindlichkeiten und Forderungen, innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 15. October 1865, rücksichtlich der gebetenen Mortification und resp. Deletion der oben sub I und II erwähnten Schulden und Verhaftungen und der betreffenden Schulddocumente aber innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 3. März 1865 und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen, mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß Ausbleibende nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfristen nicht weiter zu hören, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer zu präcludiren sind, auch demgemäß das Gut Neu-Tennasilm sammt Appertinentien und Inventarium und allen im Livländischen Creditsystem etwa einstehenden Fondantheilen dem Herrn Kreisdeputirten und Kreisrichter Hermann von zur Mühlen, frei von allen nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommenen Schulden und Verhaftungen jeder Art, zum Eigenthum adjudicirt, die oben sub I und II specificirten Schulden

und Verhaftungen sammt den betreffenden Schulddocumenten aber für mortificirt und in keiner Hinsicht ferner giltig erkannt, auch wo nöthig delirt, sowie endlich die sämmtlichen auf steuerpflichtigem Bauerlande des Gutes Neu-Tennasilm belegenen Grundstücke nebst allem Zubehör sowol in ihrer Gesammtheit, als auch in ihren einzelnen Theilen, sobald die auf dem Gute Neu-Tennasilm ingrossirt befindlichen Forderungen exgrossirt und delirt sein werden, oder die vorschriftsmäßige Einwilligung der resp. Inhaber dieser ingrossirten Forderungen in die hypothekarische Ausscheidung der erwähnten Bauergrundstücke nachgewiesen sein wird, unter alleinigem Vorbehalt der Verhaftung für die auf diesem Gute oder dessen Bauergrundstücken ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen und unter Vorbehalt der einstweiligen Mitverhaftung für die rücksichtlich der Bauergrundstücke annoch abzulösende Neu-Tennasilmsche Pfandbriefsschuld, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich frei von aller und jeder ferneren hypothekarischen oder nichthypothekarischen Verhaftung für die auf dem bisher mit den Bauerländereien vereinten Gute Neu-Tennasilm lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen mit dem Gute Neu-Tennasilm gemeinsamen Hypothekenverbande ausgeschieden werden sollen und daß demnächst rücksichtlich dieser solchergestalt sodann hypothekarisch ausgeschiedenen oberwähnten Bauerländereien ohne Gestattung ferneren Widerspruchs das in der Allerhöchst am 13. November 1860 bestätigten Livländischen Bauer-Verordnung § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschriebene Attestat von diesem Hofgerichte ertheilt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 31. August 1864.

Nr. 3576. 2

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Herrn Districts-Directions-Directors, dimitt. Ingenieur-Capitains Carl **von zur Mühlen** kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit dem Paul Schwalbe als Pfandcedenten am 7. April 1850 abgeschlossenen und am 30. October 1850 als Kaufcontract corroborirten Pfand- und eventuellen Kaufcessions-Contracts für die Summe von 75,000 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, im Dörptschen Kreise des Kawelechtschen Kirchspiels belegene Gut **Groß-Congota** sammt Appertinentien und Inventarium, sowie an die zu dem genannten Gute gehörigen, auf steuerpflichtigem Lande belegenen, durch die Demarcationslinie als Bauerland festgestellten Bauergrundstücke nebst allem Zubehör, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich aus privilegirter oder nicht privilegirter, stillschweigender oder ausdrücklich eingeräumter Hypothek, aus Cautionen oder sonstigen Verhaftungen, Ansprüche und Forderungen, desgleichen aus nachstehenden auf dem Gute Groß-Congota annoch ruhenden Schulden und Verhaftungen, nämlich:

1) aus dem zufolge des am 13. August 1841 abgeschlossenen, am 17. October 1841 corroborirten Pfandcontracts bei Liquidation des Pfandschillings sammt anhängigen Renten als Abzahlung in Comput gebrachten, dem pfandnehmenden Kaufmann J. W. Wegener früher ausgestellt gewesenen Obligationen

a) über 40,000 Rbl. B.-Ass. oder à 350 Kop. S. = 11,428 Rbl. 57 Kop. S., ingrossirt den 26. April 1837,

b) über 20,000 Rbl. B.-Ass. oder à 350 Kop. S. = 5714 Rbl. 29 Kop. S., ingrossirt den 17. October 1838,

c) über 3400 Rbl. S., ingrossirt den 5. September 1839;

2) aus den zufolge des am 23. März 1844 abgeschlossenen, am 12. December 1844 sub Nr. 93 corroborirten Pfand- und eventuellen Kauf-Contracts von dem Pfandnehmer, dimitt. Second-Lieutenant Alexander von Vietinghof schuldig gebliebenen, in dem Contract sub B und C bezeichneten Pfandschillingsresten von resp. 3000 Rbl., 3000 Rbl. S. und 16,400 R. S. sammt anhängigen Renten;

3) aus dem am 30. Juni 1842 mit dem Arrendator August Carl Brasche über das Gut Groß-Congota abgeschlossen gewesenen Pfandcontract;

4) aus den von der Livländischen Credit-Societät der Groß-Congotaschen Bauerschaft gemachten und mittelst des sub 2 erwähnten Pfandcontracts, sowie mittelst der am 2. August 1849 sub Nr. 36 und am 30. October 1850 corroborirten Pfand- resp. Kaufcontracte über das Gut Groß-Congota von den resp. Acquirenten als Schuld übernommenen, jetzt bereits berichtigten Kornvorschüssen im Betrage von resp. 600 Rbl., 982 Rbl. 29 Kop. und 900 Rbl. S.;

5) aus dem zufolge des am 28. Mai 1849 abgeschlossenen, am 2. August 1849 sub Nr. 36 corroborirten Pfand- und eventuellen Kaufcontracts am 2. April 1850 sammt Renten vom 1. Mai 1849 zu zahlen gewesenen Kaufschillingsrückstande von 5000 Rbl. S. oder an Renten des am 2. April 1851 zu liquidirenden Rückstandes von 4900 Rbl. S. — Ansprüche und Forderungen,

oder etwa Einwendungen wider die geschehene Besitzübertragung erwähnten Gutes auf Herrn Supplicanten, sowie wider die gebetene Ausscheidung der auf steuerpflichtigem Lande belegenen, durch die Demarcationslinie als Bauerland festgestellten Bauergrundstücke des Gutes Groß-Congota aus ihrem bisherigen gemeinsamen Hypothekenverbande mit diesem Gute und Befreiung derselben von der Mitverhaftung für alle auf genanntem Gute etwa ruhenden Forderungen, Schulden und Verhaftungen, oder endlich wider die gebetene Mortification und resp. Deletion der oben sub 1 bis incl. 5 erwähnten Schulden und Verhaftungen und der sub 1 und 3 angeführten Documente formiren zu können vermeinen, mit alleiniger Ausnahme und unalterirtem Vorbehalte aller auf dem genannten Gute oder dessen Bauergrundstücken ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie mit Ausnahme der auf dem Gute Groß-Congota ruhenden Pfandbriefsschuld und der auf dasselbe ingrossirten Privatschulden, endlich auch mit Ausnahme aller durch den am 30. October 1850 sub Nr. 61 als Kaufcontract corroborirten Pfandcontract ausdrücklich übernommenen Schulden, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich der Acquisition des Gutes Groß-Congota sammt Appertinentien und Inventarium und rücksichtlich der Ausscheidung der innerhalb der Demarcationslinie auf steuerpflichtigem Lande belegenen Bauerländereien des Gutes Groß-Congota aus ihrem seitherigen gemeinsamen Hypothekenverbande mit diesem Gute und rücksichtlich der gebetenen Befreiung dieser hypothecarisch auszuscheidenden Bauerländereien von aller und jeder Mitverhaftung für die auf dem Gute Groß-Congota ruhenden Verbindlichkeiten und Forderungen, innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 15. October 1865 rücksichtlich der gebetenen Mortification und resp. Deletion der sub 1 bis incl. 5 erwähnten Schulden und Verhaftungen und der sub 1 und 3 angeführten Documente aber innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 3. März 1865 und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß Ausbleibende nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfristen nicht weiter zu hören, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer zu präcludiren sind, auch demgemäß das Gut Groß-Congota sammt Appertinentien und Inventarium, frei von allen nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommenen Schulden und Verhaftungen jeder Art, dem Herrn Districts-Directons-Director, dimitt. Ingenieur-Capitain Carl von zur Mühlen zum Eigenthum adjudicirt, die oben sub 1 bis incl. 5 bezeichneten Schulden und Verhaftungen sammt den ad 1 und 3 erwähnten Documenten aber für mortificirt und in keiner Hinsicht ferner giltig erkannt, auch wo nöthig delirt, sowie endlich die sämmtlichen zu dem Gute Groß-Congota gehörigen, auf steuerpflichtigem Lande belegenen, durch die Demarcationslinie als Bauerland festgestellten Bauergrundstücke nebst allem Zubehör, sowol in ihrer Gesammtheit, als auch in ihren einzelnen Theilen, sobald die auf dem Gute Groß-Congota ingrossirt befindlichen Forderungen exgrossirt und delirt sein werden, oder die vorschriftmäßige Einwilligung der resp. Inhaber dieser ingrossirten Forderungen in die hypothekarische Ausscheidung der erwähnten Bauergrundstücke nachgewiesen sein wird, unter alleinigem Vorbehalt der Verhaftung für die auf diesem Gute oder dessen Bauergrundstücken ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen und unter Vorbehalt der einstweiligen Mitverhaftung für die rücksichtlich der Bauergrundstücke annoch abzulösende Groß-Congotasche Pfandbriefsschuld, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich frei von aller und jeder ferneren hypothekarischen oder nichthypothekarischen Verhaftung für die auf dem bisher mit den Bauerländereien vereinten Gute Groß-Congota lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen mit dem Gute Groß-Congota gemeinsamen Hypothekenverbande ausgeschieden werden sollen und daß demnächst rücksichtlich dieser solchergestalt sodann hypothecarisch ausgeschiedenen oberwähnten Bauerländereien ohne Gestattung ferneren Widerspruchs das in der Allerhöchst am 13. November 1860 bestätigten Livländischen Bauer-Verordnung § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschriebene Attestat von diesem Hofgerichte ertheilt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 31. August 1864.

Nr. 3548. 1

Torge.

Von der Rigaschen Quartier-Verwaltung sollen drei jenseits der Düna auf dem sogenannten **Polkowoi Dwor** nahe dem dasigen Lazarethgebäude befindlichen **Backöfen zum Abreißen verkauft** werden, und ist zu diesem Behufe der Torg

auf den 30. September d. J. anberaumt. Die etwaigen Kaufliebhaber werden demnach aufgefordert, sich an besagtem Tage, 12 Uhr Mittags, in der hiesigen Quartier-Verwaltung einzufinden und Bot und Ueberbot zu verlautbaren.

Riga-Rathhaus, den 22. September 1864.

Nr. 171. 1

* * *

Von dem Livländischen Landraths-Collegium wird mit Bezugnahme auf seine Publicationen vom 10. Juli und 21. August d. J. bekannt gemacht, daß der öffentliche **Ausbot der ehemaligen Etappengebäude in Groß-Jungfernhof** nebst dem dazu gehörigen Land-Areal zum dritten Mal stattfinden wird, und daß zu diesem Behuf ein Torg auf den 13. und ein Peretorg auf den 16. October d. J., Mittags 12 Uhr, in dem provisorischen Local der Landes-Residirung, große Sandstraße (in der Stadt), Nr. 25, anberaumt worden ist.

Die Ausbots-Bedingungen sind ebendaselbst in der Ritterschafts-Canzellei einzusehen.

Riga im Ritterhause, am 19. September 1864.

Nr. 2269. 1

Auction.

Auf Verfügung Eines Edlen Landvogteigerichts werden Donnerstag, den 1. October 1864 um 11 Uhr, Petersburger Vorstadt, Elisabethstraße, Haus Schlosser Gronau Nr. 27, ein großes Billard mit Bällen und Queues, Büffet nebst Glasschrank, Sophas, Divane, Sophatische und andere Tische, Stühle, Spiegel, Bilder, kupferne Wasserkessel, Theebretter, Theekannen, Tassen, 5 Dutzend Gläser 2c. gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden. C. Helmsing,

Stadt-Auctionator.

* * *

Montag den 12. October 1864 um 12 Uhr wird im Auctionslocal, Malerstraße Nr. 14, das auf Hagenshof belegene Höfchen, neue Nr. 45, Polizei-Nr. 215, an der Ecke der Bienen- und einer Nebenstraße, ganz nahe bei der Lagerstraße öffentlich versteigert werden. Die näheren Bedingungen sind täglich bis 10½ Uhr Morgens bei mir einzusehen. C. Helmsing,

Stadt-Auctionator.

* * *

Wegen Localveränderung und Regulirung eines Geschäfts werden im Hause von Mende, Herrenstraße neue Nr. 17, Montag den 12. October, Nachmittags 4 Uhr, folgende Möbelgegenstände gegen baare Zahlung versteigert werden, als: verschiedene Schreibbüreaus, Schreibtische, Komoden, Waschtische, Bostontische, Betten, Nähtische, Kleider- und Bücherschränke, Sophas und Stühle auf Federn, Wand- und Querspiegel, Spiegeltische u. s. w. Sämmtliche Gegenstände sind theils von Nuß-, theils von Mahagoniholz und von solider deutscher Arbeit. H. Busch,

st. Krons-Auctionator.

* * *

Abreisehalber werden Donnerstag den 1. October d. J., Nachmittags 4 Uhr, in der Moskauer Vorstadt, im Botscharnikowschen Hause, gegenüber der Nicolaikirche, mehre Divane mit Stühlen, 2 Speisetische, 18 Rohrstühle, Kartentische, Betten, 2 Schreibtische, 2 Kleiderschränke, Tisch- und Küchengeräthe und dergl. mehr, gegen baare Zahlung öffentlich versteigert werden.

H. Busch, st. Krons-Auctionator.

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Das Billet des Gemeinen Laping vom 10. September sub Nr. 280.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Larion Grigorjew Wolkow, Kondrati Grigorjew Lisitschkin, Margaretha Schmidt, Jacob Neukirch, Anette Schmol geb. Witkowsky, Georg Peter Braese, Grigor Petrow Nowikow, Alexei Alexejew Gontscharow, Gawril Iwanow Kolban, Lisette Krohl, Katharina Schultz nebst Kindern, Elisabeth Lau geb. Linde, Charlotte Schwan, Anette Lilienburg, Olga Palet geb. Kantor, Prokofja Grigorjewa Kolosowa, Axinja Siderowa Barischnikowa, Carl August Petersohn, August Lutkowsky, Gertrude Lutkowsky geb. Skabrowsky, Ustinja Iwanowa, Afimja Artemjewa Jablonsky, Agafja Spiridonowa Derewjewa nebst Kind, Carl Gottfried Putring, Charlotte Kanakowsky, Theresia Jurjewa Dombrowsky, Josefa Jurjewa Dombrowsky,

nach anderen Gouvernements.

Livländischer Vice-Gouverneur: J. von Cube.

Aelterer Secretair: H. v. Stein.